

Präsidiumsbeschluss Nr. 05/25

Der Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Magdeburg für das Geschäftsjahr 2025 (GVP 2025) vom 11.12.2024 in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses Nr. 04/25 vom 30.05.2025 wird aufgrund ... mit Wirkung ab dem 01.07.2025 folgendermaßen geändert:

1. Den Vorsitz der 7. Kammer übernimmt ab dem 01.07.2025 Herr Richter am Arbeitsgericht Dr. Green.
2. Buchstabe F (1) GVP 2025 wird redaktionell wie folgt gefasst:
 1. Kammer Vorsitz: N. N.
 2. Kammer Vorsitz: Richterin am Arbeitsgericht Steyrer-Barduhn
 3. Kammer Vorsitz: Richterin Müller
 4. Kammer Vorsitz: N. N.
 5. Kammer Vorsitz: N. N.
 6. Kammer Vorsitz: Richter am Sozialgericht Dr. Julius (abg., st. Vertreter DArbG)
 7. Kammer Vorsitz: Richter am Arbeitsgericht Dr. Green
 8. Kammer Vorsitz: N. N.
 9. Kammer Vorsitz: Richter am Arbeitsgericht Drechsler
 10. Kammer Vorsitz: Richterin Neujahr
3. Die Regelung der planmäßigen Vertretung wird in Buchstabe F (2) GVP 2025 wie folgt gefasst:

Kammer	Vorsitz	Erstvertretung	Zweitvertretung
1.	N. N.	Vors. d. 2. Kammer	Vors. d. 6. Kammer

		RnArbG Steyrer-Barduhn	RSG Dr. Julius
2.	RnArbG Steyrer-Barduhn	Vors. d. 7. Kammer R ArbG Dr. Green	Vors. d. 10. Kammer Rn Neujahr
3.	Rn Müller	Vors. d. 6. Kammer RSG Dr. Julius	Vors. d. 7. Kammer R ArbG Dr. Green
6.	RSG Dr. Julius	Vors. d. 3. Kammer Rn Müller	Vors. der 9. Kammer R ArbG Drechsler
7.	R ArbG Dr. Green	Vors. d. 2. Kammer RnArbG Steyrer-Barduhn	Vors. d. 3. Kammer Rn Müller
8.	N. N.	beginnend am 15.03.2025: Vors. d. 6. Kammer RSG Dr. Julius ab 01.04.2025 Vors. d. 10. Kammer Rn Neujahr sodann im monatlichen Wechsel	
9.	R ArbG Drechsler	Vors. d. 10. Kammer Rn Neujahr	Vors. d. 2. Kammer RnArbG Steyrer-Barduhn
10.	Rn Neujahr	Vors. d. 9. Kammer R ArbG Drechsler	Vors. d. 6. Kammer RSG Dr. Julius
11.	N.N.	Vors. d. 6. Kammer RSG Dr. Julius	Vors. d. 2. Kammer RnArbG Steyrer-Barduhn

4. Für die 4. und 5. Kammer gilt bis zur bevorstehenden Neubesetzung der Vertretungsfall.

Es gilt folgende Vertretungsregelung:

	Juli 2025	August 2025	September 2025	Oktober 2025
--	-----------	-------------	----------------	--------------

4. Kammer	01.07. – 15.07.: Vors. der 3. Kammer	Vors. d. 7. Kammer	Vors. d. 2. Kammer	01.10. – 15.10.: Vors. d. 3. Kammer
	16.07. – 31.07.: Vors. der 10. Kammer			16.10. – 31.10.: Vors. d. 10. Kammer
5. Kammer	Vors. d. 9. Kammer	Vors. d. 9. Kammer	Vors. d. 9. Kammer	Vors. d. 7. Kammer

Ist die Vertretung verhindert, tritt deren reguläre Erstvertretung nach Buchstabe F (1) GVP 2025 an die Stelle, auch wenn diese bereits eine andere Kammer vertritt. Ist auch die Erstvertretung verhindert, ist die reguläre Zweitvertretung zuständig. Ist auch diese verhindert, richtet sich die Vertretung nach Buchstabe F (2) Satz 3 GVP 2025.

5. Aus den Beständen der 4. und 5. Kammer werden folgende Verfahren verteilt:

- die bis einschließlich Dezember 2023 eingegangenen Verfahren (berichtspflichtige Verfahren) ohne Termin zur mündlichen Verhandlung
- die berichtspflichtigen Verfahren mit Kammertermin im Juli und August 2025
- die Kündigungsschutzverfahren aus dem Jahr 2024 mit Kammertermin im Juli und August 2025.

Von der Verteilung ausgenommen werden:

- unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.12.2024 (Az. 1 BVR 1109/21, 1 BvR 1422/23) die Verfahren gegen die Refresco Calvörde GmbH
- Verfahren, die nicht betrieben werden, weil sie z. B. unterbrochenen oder ausgesetzt sind.

Die Verfahren werden gleichmäßig nach aufsteigendem Aktenzeichen, beginnend mit der 4. Kammer, die 5. Kammer folgend auf die 6., 7., 9. und 10. Kammer verteilt. Die Zuweisung beginnt mit der 6. Kammer, wobei jede Kammer abwechselnd ein Verfahren erhält. Verfahren mit Identität der Parteien auf Kläger- und Beklagenseite nach Buchstabe B (9) GVP 2025 gehen an die Kammer, der bereits das ältere Verfahren zugewiesen ist. Diese Kammer wird sodann übersprungen, bis die anderen Kammern die gleiche Zahl an Verfahren erhalten haben. Hinsichtlich der zu verteilenden Verfahren wird auf die Anlage zu diesem Änderungsbeschluss Bezug genommen.

6. Die 3. Kammer wird vom 01.07.2025 bis 31.07.2025 bei jeder zweiten Zuteilungsrunde übersprungen.

7. Die 5. Kammer wird ab dem 15.10.2025 in die Verteilung der Eingänge nach den allgemeinen Regelungen des Geschäftsverteilungsplans aufgenommen.
8. Ab dem 01.07.2025 ist Herr RArbG Dr. Green zuständiger Güterichter für alle Verfahren, die in die Güteabteilung gegeben werden; ausgenommen sind die Verfahren aus der 7. Kammer. Zuständiger Güterichter für die Verfahren aus der 7. Kammer ist Herr Direktor des Arbeitsgerichts Stendal Hüskes. Die in der 3. Kammer am 01.07.2025 anhängigen Güterichterverfahren werden auf die 7. Kammer übertragen.

Die Herrn RArbG Dr. Green als Güterichter zugewiesenen Verfahren werden in dem gemeinsamen Register mit der vorangestellten Ordnungszahl 18 eingetragen. Das gilt auch für die zum 01.07.2025 übertragenen anhängigen Güterichterverfahren.

Die Herrn Direktor des Arbeitsgerichts Stendal Hüskes als Güterichter zugewiesenen Verfahren werden in dem gemeinsamen Register mit der vorangestellten Ordnungszahl 19 eingetragen.

9. Der Regelung unter Buchstabe I (3) GVP 2025 wird folgender Satz 5 angefügt:

„An der mündlichen Verhandlung oder Anhörung in Verfahren, die aufgrund eines Vertretungsfalls vor der Vertretungskammer durchgeführt wird, wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit, die zur mündlichen Verhandlung oder Anhörung der Vertretungskammer geladen sind.“

Magdeburg, den 25.06.2025

_____	(an der Unterschrift verhindert)	_____
RSG Dr. Julius (st. Vertr. DirArbG)	RArbG Schmalenberger	RArbG Stallkamp

_____	_____
RArbG Drechsler	RnArbG Steyrer-Barduhn